

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1979	Nummer 28
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	10. 5. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO)	424
	11. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80 . .	426
	12. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen für das Wintersemester 1979/80	431
	14. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1979/80	433
	15. 5. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1979/80	433

223

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den
Ländern über die Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung – VergabeVO)
Vom 10. Mai 1979**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) und der §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)
 - a) 1,3 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 1 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - c) 2 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) finden die Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 3 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79).“

„(6) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
 - c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „oder Durchschnittsnote“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 8 bis 11.
4. § 14 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird nach den Worten „verbessert wird“ eingefügt:

„oder das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Erwägungen zu befürworten ist“.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bewerber werden auf der Grundlage eines Gutachtens der Hochschule, die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde, ausgewählt.“

6. § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren, das nicht von der Zentralstelle durchgeführt wurde, in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären oder
3. sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären.“

7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „1. Mai“ durch die Worte „15. April“ und die Worte „1. November“ durch die Worte „15. Oktober“ ersetzt.
- b) Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

8. Die Anlagen 1 und 4 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlagen
1 und 4

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1979/80.

Düsseldorf, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

- a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft
Biologie
Chemie
Elektrotechnik
Forstwissenschaft
Haushalts- u. Ernährungswissenschaft
(Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökologietrophologie)
Lebensmittelchemie
Maschinenbau
Medizin
Pädagogik
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Tiermedizin
Vermessungswesen
Wirtschaftspädagogik
Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Pädagogik

Anlage 4

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschl. Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

a) Studiengang

mit dem Abschluß Diplom in Land Nordrhein-Westfalen:
Sport

b) Integrierte Studiengänge mit dem Abschluß Diplom im Land Hessen:

Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau
Sozialwesen

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

Architektur 8
Biotechnik 8
Elektrotechnik 8
Ernährungswissenschaft 8
Französisch 1
Geschichte 2
Gestaltungstechnik 8
Hauswirtschaftswissenschaft 8
Klassische Philologie 6
Kunst 3
Maschinenbau 8
Mathematik 6
Musik 3
Physik 6
Philosophie 5
Rechtswissenschaft 8
Slawistik 6
Spanisch 7
Spezielle Wirtschaftslehre 8
Sport 4
Soziologie/Politik/Sozialkunde 2
Sozialpädagogik 8
Wirtschaftswissenschaft 8

1 = Nur in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

2 = Nur in den Ländern Baden Württemberg und Nordrhein-Westfalen

3 = Nur in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

4 = Nur in den Ländern Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

5 = Nur in den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen

6 = Nur in dem Land Baden-Württemberg

7 = Nur in dem Land Niedersachsen

8 = Nur in dem Land Nordrhein-Westfalen

d) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Französisch
Geschichte
Hauswirtschaft mit textilem Werken
Kunsterziehung
Leibeserziehung
Mathematik
Musikerziehung
Physik
Theologie ev.
Theologie kath.
Werkerziehung
Wissenschaftliche Politik

e) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:

Bildende Kunst
Biologie
Deutsch
Erdkunde
Leibeserziehung (Sport)
Musik

f) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Französisch
Geschichte
Hauswirtschaft mit textilem Werken
Kunsterziehung
Leibeserziehung
Mathematik
Musikerziehung
Physik
Politik
Theologie ev./Religionspädagogik
Theologie kath./Religionspädagogik
Werken und Technik

g) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang)

h) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen:

Biologie
Chemie

Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaftswissenschaft
 Kunst
 Musik
 Sozialwissenschaften/Soziologie
 Sport/Leibeserziehung
 Textilgestaltung

- i) Studiengänge
 mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:
 Deutsch/Lernbereich Sprache
 Lernbereich Gestaltung
 Musik
 Lernbereich Naturwissenschaft
 Sozialkunde/Gesellschaftslehre/Lernbereich Gesellschaftslehre
 Sport/Leibeserziehung

– GV. NW. 1979 S. 424.

**Verordnung
 über die Festsetzung von Zulassungszahlen
 für die von einem Verfahren der Zentralstelle
 für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten
 Studiengänge an den wissenschaftlichen
 Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
 des Landes Nordrhein-Westfalen für das
 Wintersemester 1979/80
 Vom 11. Mai 1979**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) und § 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Zulassungszahlen der im Wintersemester 1979/80 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

(2) In Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt

§ 2

(1) Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

(2) Soweit die bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 vorgenommene Aufteilung der Studienplätze auf gleichnamige Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß nicht der Bewerbernachfrage entspricht und in einem dieser Studiengänge die Nachrücklisten erschöpft sind, ändert die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der Studienplätze für diese Studiengänge unter Berücksichtigung der der Festsetzung zugrunde gelegten Curricularanteile entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1979

Der Minister
 für Wissenschaft und Forschung
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Professor Dr. Reimut Jochimsen

Abkürzungen:

GH	= Gesamthochschule
PH	= Pädagogische Hochschule
SH	= Sporthochschule
TH	= Technische Hochschule
Uni	= Universität

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 11. Mai 1979 (GV.NW.S.426)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule
PH = Pädagogische Hochschule
SH = Sporthochschule
TH = Technische Hochschule
Uni = Universität

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land
Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund ²⁾	Uni Düsseldorf	Uni Köln ¹⁾	Uni Münster	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal
Architektur		13												
Biologie		50	52	134	72	17	59	120	92	17	37			
Biotechnik											19			
Chemie		25	28	96	32	26	23	60	60	16	31	29	34	48
Deutsch		148	121	198	168	15	59	122	360	73	57	54	53	83
Elektrotechnik		24		11		10				30		8	25	28
Englisch		91	100	311	162	15	110	100	336	79	69	72	70	129
Ernährungswissenschaft					18									
Französisch		106	92	132	91		100	53	115	44		61	47	59
Geographie		106		158	87	15	96	82	71	20				30
Geschichte		62	227	236	125	15	83	84	242	47	42	17	40	60
Gestaltungstechnik											10			15
Hauswirtschaftswissenschaft					18									
Kunst		18				12					13	18	25	22
Maschinenbau		37				18				20	20	23	28	
Musik						9					11	14	11	9
Pädagogik		0	60	36	31		26	25	40	5	18	10	25	39
Rechtswissenschaft				27										
Sozialpädagogik				67										
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)		58	139	71	23			32	34	19	17	43	49	18
Spezielle Wirtschaftslehre								16						
Sport		72	60	105	132	12		40	108			28		30
Wirtschaftswissenschaft		55	59	64		25		40		31	19	37	46	33

- 1) = Für Sport:
Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln oder umgekehrt
- 2) = Für Biologie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik und Sport:
Einschreibung an der Universität Dortmund und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund 4)	Uni Düsseldorf	Uni Köln 1) 2)	Uni Münster 3)	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	PH Rheinland				PH Westfalen-Lippe		
															Aachen	Bonn	Köln	Neuss	PH Ruhr Dortmund	Bielefeld	Münster
Biologie		16	18	37	18	3	17	16	24	27	37	32	34	30	37	66	69	43	48	61	79
Chemie		15	9	11	6	9	15	10	11	12	23	29	18	19	34	49	32	25	46	26	39
Deutsch		19		20	22	3	11	19	62	49	57	34	28	35	86	205	119	90	78	76	87
Englisch		13		56	38	3	30	19	65	65	61	56	66	64	107	163	184	113	148	111	207
Französisch		19		17	23		14	10	28	52		37	63	30							
Geographie		18		28	35	3	14	19	86	38	61	70	28	29	86	113	95	107	122	39	155
Geschichte		9	12	28	10	3	14	17	40	47	63	25	38	25	104	140	156	68	197	63	179
Hauswirtschaftswissenschaft					14	6			14	25		24		28	34	56	18		57	40	56
Kunst						3				55	59	28	17	20	93	107	68	65	118	63	110
Musik						3				23	21	14	17	28	35	46	52	47	58	29	56
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)		8	28	24	11				6	14	27	28	20	16							
Sport		24		39	33	3		15	42	123	60	40	68	35	84	123	131	100	130	70	129
Textilgestaltung						3		25	21		23	38			43	62	142	29	35	43	95

- 1) - Für Sport:
Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln
- 2) - Für Textilgestaltung:
Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln
- 3) - Für Hauswirtschaftswissenschaft und Textilgestaltung:
Einschreibung an der Universität Münster und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Münster
- 4) - Für Biologie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung:
Einschreibung an der Universität Dortmund und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	PH Rheinland				PH Ruhr Dortmund	PH Westfalen-Lippe	
							Aachen	Bonn	Köln	Neuss		Bielefeld	Münster
Deutsch / Lernbereich Sprache		40	57	20	38	57	90	92	110	105	158	113	260
Lernbereich Sachunterricht: Gesellschaftslehre		24	18	28	8	30	26	32	50	65	50	38	60
Lernbereich Gestaltung		10	14	14	5	8	21	23	17	18	50	27	47
Lernbereich Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik		12	20	14	6	15	28	12	22	32	25	20	50
Musik		8	10	5	4	9	11	9	14	7	15	13	27
Sport		14	25	12	11	25	20	23	37	26	34	24	43

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort
Lehramt für Sonderpädagogik	PH Rheinland (Abteilung Heilpädagogik in Köln) PH Ruhr in Dortmund
	222 231

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger in Studiengängen
an den staatlichen Fachhochschulen
für das Wintersemester 1979/80
Vom 12. Mai 1979**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Wintersemester 1979/80 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet. Anlage

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des § 29 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, und Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden die Zulassungszahlen der im Wintersemester 1979/80 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Studienorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen. Die nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VergabeVO mögliche Erklärung des Bewerbers, daß er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden ist, gilt für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge im Hauptantrag als abgegeben.

(3) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1979/80
Vom 14. Mai 1979**

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1979/80 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	234
Universität Bochum:	120
Universität Bonn	187
Universität Düsseldorf	207
Gesamthochschule Essen	268
Universität Köln	231
Universität Münster	200

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Technischen Hochschule Aachen und an der Universität Bochum im Studiengang Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 20. Juni 1979 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Absatz 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424) findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, vorrangig berücksichtigt, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind. Im übrigen findet § 10 Abs. 1 bis 5 VergabeVO entsprechend Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt.

§ 4

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Be-

dingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Bochum nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die Zahl der Studenten, die sich nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zurückgemeldet haben, ist zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1979 S. 433.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1979/80
Vom 15. Mai 1979**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) und der §§ 3 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge werden an den dort genannten Hochschulen die Zulassungszahlen der im Wintersemester 1979/80 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Anlage

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 30 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424), vergeben. Sind für die Vergabe nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Volkswirtschaft an der Universität Köln und im integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Gesamthochschule Duisburg verfügbaren Studienplätze ausschließlich nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VergabeVO vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachge-

bundene Hochschulreife vermittelt. Für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Gesamthochschule Duisburg sind auch Bewerber antragsberechtigt, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen.

§ 3

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 15. Mai 1979
(GV. NW. S. 433) für Studiengänge1. mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als
erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang	Hochschule TH Aachen	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Köln	Uni Münster	PH Ruhr Dortmund	GH Duisburg
Geographie					18			
Geologie	43	34	53		36	28		
Informatik	91		109	187				
Journalistik							52	
Kunstgeschichte	13	45	33		15	16		
Philosophie	25							
Publizistik		30				50		
Raumplanung				149				
Sozialwissenschaften								161
Theaterwissenschaft					18			
Völkerkunde					12	12		
Volkswirtschaft					254			

2. mit einem Lehramtsabschluß

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II an der Technischen Hochschule Aachen

Philosophie	25
Religionslehre, Katholisch	34

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I an der Technischen Hochschule Aachen

Religionslehre, Katholisch	9
----------------------------	---

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 1301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf